

Erweiterte Unterstützung nach §8 BtOG

Praktische Umsetzung in der
Betreuungsbehörde der Stadt Gelsenkirchen

Screening-Bogen für externe Fachkräfte

Screening Erweiterte Unterstützung § 8 BtOG (ErwU)

Name, Vorname:

Geburtsdatum & Alter:

Adresse & Wohnsituation:

Zugrundeliegende Erkrankung:

Psychische Erkrankung ¹	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Diagnosen:	
Behinderung ²	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Diagnosen:	
Körperliche Erkrankung ³	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Diagnosen:	

Sollte keine Erkrankung im Sinne des Betreuungsrechts vorliegen, ist eine Begleitung im Rahmen der „ErwU“ nicht möglich. (siehe Abschnitt Wichtige Hinweise)

Akzeptanz eines möglichen Betreuungsverfahrens:

Stimmt einer rechtlichen Betreuung grundsätzlich zu	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die Vermeidung einer rechtlichen Betreuung ist realistisch	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Sollte die Anregung einer Betreuung grundsätzlich abgelehnt werden, kann im Rahmen der ErwU keine Unterstützung erfolgen, da letztlich keine rechtliche Betreuung zu vermeiden ist.

Mobilität:

Selbstständiges Aufsuchen von Terminen ist möglich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Mit Unterstützung durch Fahrdienste oder durch Begleitung ist eine Terminwahrnehmung möglich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Sollten beide Fragen verneint werden ist eine Begleitung im Rahmen der ErwU nicht möglich, da eine rechtliche Vertretung erforderlich sein wird.

Persönliche Kompetenzen:

Es ist keine rechtliche Stellvertretung erforderlich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft sind vorhanden	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Entscheidungsfähigkeit ist vorhanden bzw. unterstützte Entscheidungsfindung ist möglich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die eigene Problemlage kann erfasst werden	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Das Wesen einer Rahmenvereinbarung kann erfasst werden	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Inhalte von Anträgen können mit zusätzlicher Erläuterung verstanden werden	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Eine Beratung kann eigenständig wahrgenommen werden (inkl. inhaltlichem Verständnis)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Es besteht die Bereitschaft zur Offenlegung der relevanten Problemlagen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Eine Geschäfts- und Einwilligungsfähigkeit ist vorhanden	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Sollten eine der Fragen verneint werden ist eine Begleitung im Rahmen der ErwU nicht möglich.

Rahmenbedingungen

Es besteht die Bereitschaft zur Anbindung an weitere erforderliche Fachstellen (bspw. Schuldnerberatung zur Schuldenregulierung)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die betreuungsrelevanten Regelungsbedarfe scheinen innerhalb von maximal sechs Monaten lösbar.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Wichtige Hinweise:

Sollte keine Erkrankung im Sinne des Betreuungsrechts vorliegen, ist eine Begleitung im Rahmen der „ErwU“ nicht möglich. Erkrankungen im Sinne des Betreuungsrechts schränken in der Regel die freie Willensbildung ein. Bei Unklarheiten bzgl. der Betreuungsrelevanz, bitte Kontakt zum „Fachteam“ aufnehmen.

¹Ist die Erkrankung so schwerwiegend, dass rechtliche Betreuung in jedem Fall erforderlich sein wird (bspw. fortgeschrittene Demenz), ist das Mittel „ErwU“ nicht geeignet. Sucht gilt nicht als Erkrankung im Sinne des Betreuungsrechts.

²Maßgeblich ist hier, dass einige Behinderungen keine Betreuung rechtfertigen (bspw. wenn bereits andere Hilfen die Behinderung kompensieren helfen). Die Behinderung muss die freie Willensbildung einschränken (bspw. Intelligenzminderung).

³Eine körperliche Erkrankung muss den Menschen in seiner Handlungsfähigkeit immens einschränken, damit diese betreuungsrelevant ist (dauerhafte Bettlägerigkeit). Häufig ist in diesen Fällen rechtliche Betreuung unumgänglich.

Fallbeispiel Karl

- es besteht keine Diagnostik, seit über 35 Jahre Heroinabhängigkeit, 20 Jahre substituiert, polytoxischer Beikonsum
- Herzerkrankung liegt vor, keine Brille und schlechte Augen – kann kaum sehen
- klagt über Antriebslosigkeit und depressive Tendenzen
- nach dreijährigem JVA Aufenthalt entlassen worden
- seitdem Obdachlos, Unterkunft in Männerübernachtungsheim (MÜH)
- eigenständig Kontakt zu einem Anbieter für Betreutes Wohnen in entsprechend bereitgestellter Wohnung aufgenommen
- Rentner

Screening-Bogen für externe Fachkräfte

Screening Erweiterte Unterstützung § 8 BtOG (ErwU)

Name, Vorname:

Karl

Geburtsdatum & Alter:

Adresse & Wohnsituation:

Zugrundeliegende Erkrankung:

Psychische Erkrankung ¹	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Diagnosen: Heroinabhängigkeit, weitere Drogenabhängigkeiten
Behinderung ²	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Diagnosen:
Körperliche Erkrankung ³	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Diagnosen: Herzerkrankung, Sehschwäche

Sollte keine Erkrankung im Sinne des Betreuungsrechts vorliegen, ist eine Begleitung im Rahmen der „ErwU“ nicht möglich. (siehe Abschnitt Wichtige Hinweise)

Akzeptanz eines möglichen Betreuungsverfahrens:

Stimmt einer rechtlichen Betreuung grundsätzlich zu	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Die Vermeidung einer rechtlichen Betreuung ist realistisch	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Sollte die Anregung einer Betreuung grundsätzlich abgelehnt werden, kann im Rahmen der ErwU keine Unterstützung erfolgen, da letztlich keine rechtliche Betreuung zu vermeiden ist.

Mobilität:

Selbstständiges Aufsuchen von Terminen ist möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Mit Unterstützung durch Fahrdienste oder durch Begleitung ist eine Terminwahrnehmung möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Sollten beide Fragen verneint werden ist eine Begleitung im Rahmen der ErwU nicht möglich, da eine rechtliche Vertretung erforderlich sein wird.

Persönliche Kompetenzen:

Es ist keine rechtliche Stellvertretung erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft sind vorhanden	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Entscheidungsfähigkeit ist vorhanden bzw. unterstützte Entscheidungsfindung ist möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die eigene Problemlage kann erfasst werden	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Das Wesen einer Rahmenvereinbarung kann erfasst werden	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Inhalte von Anträgen können mit zusätzlicher Erläuterung verstanden werden	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Eine Beratung kann eigenständig wahrgenommen werden (inkl. inhaltlichem Verständnis)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Es besteht die Bereitschaft zur Offenlegung der relevanten Problemlagen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Eine Geschäfts- und Einwilligungsfähigkeit ist vorhanden	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Sollten eine der Fragen verneint werden ist eine Begleitung im Rahmen der ErwU nicht möglich.

Rahmenbedingungen

Es besteht die Bereitschaft zur Anbindung an weitere erforderliche Fachstellen (bspw. Schuldnerberatung zur Schuldenregulierung)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die betreuungsrelevanten Regelungsbedarfe scheinen innerhalb von maximal sechs Monaten lösbar.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Wichtige Hinweise:

Sollte keine Erkrankung im Sinne des Betreuungsrechts vorliegen, ist eine Begleitung im Rahmen der „ErwU“ nicht möglich. Erkrankungen im Sinne des Betreuungsrechts schränken in der Regel die freie Willensbildung ein. Bei Unklarheiten bzgl. der Betreuungsrelevanz, bitte Kontakt zum „Fachteam“ aufnehmen.

¹Ist die Erkrankung so schwerwiegend, dass rechtliche Betreuung in jedem Fall erforderlich sein wird (bspw. fortgeschrittene Demenz), ist das Mittel „ErwU“ nicht geeignet. Sucht gilt nicht als Erkrankung im Sinne des Betreuungsrechts.

²Maßgeblich ist hier, dass einige Behinderungen keine Betreuung rechtfertigen (bspw. wenn bereits andere Hilfen die Behinderung kompensieren helfen). Die Behinderung muss die freie Willensbildung einschränken (bspw. Intelligenzminderung).

³Eine körperliche Erkrankung muss den Menschen in seiner Handlungsfähigkeit immens einschränken, damit diese betreuungsrelevant ist (dauerhafte Bettlägerigkeit). Häufig ist in diesen Fällen rechtliche Betreuung unumgänglich.

Fallbeispiel Karl

Ergebnis: Keine Erweiterte Unterstützung

- keine Erkrankung im Sinne des Betreuungsrechts
 - keine Betreuungsnotwendigkeit = keine Vermeidung erforderlich
- Betreuung würde ohnehin durch Karl abgelehnt
 - keine Betreuungsnotwendigkeit = keine Vermeidung erforderlich

Fallbeispiel Sven

- Kontaktaufnahme durch Streetwork der Obdachlosenhilfe
- keine Diagnostik, Sven berichtet von Auren der Menschen, die er sieht
- seit drei Wochen abstinent von THC, XTC und Amphetaminen, seit dem wird diese Fehlwahrnehmung seltener
- Abstinenzbestreben besteht
- er hat zwei Töchter die bei der Mutter leben
- Wohnung ist gekündigt worden, Frist für Rechtsmittel verpasst
Vermieter lässt sich nicht auf Gespräche ein
- Jobcenter-Leistungen ausgelaufen, kein Weiterbewilligungsantrag gestellt
- einige Schulden vorhanden

- **Verdachts Diagnose:** Drogeninduzierte Psychose

Screening-Bogen für externe Fachkräfte

Screening Erweiterte Unterstützung § 8 BtOG (ErwU)

Name, Vorname:

Sven

Geburtsdatum & Alter:

Adresse & Wohnsituation:

Zugrundeliegende Erkrankung:

Psychische Erkrankung ¹	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Diagnosen:	THC, XTC, Amphetamine, Verdacht drogeninduzierte Psychose
Behinderung ²	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Diagnosen:	
Körperliche Erkrankung ³	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Diagnosen:	

Sollte keine Erkrankung im Sinne des Betreuungsrechts vorliegen, ist eine Begleitung im Rahmen der „ErwU“ nicht möglich. (siehe Abschnitt Wichtige Hinweise)

Akzeptanz eines möglichen Betreuungsverfahrens:

Stimmt einer rechtlichen Betreuung grundsätzlich zu	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die Vermeidung einer rechtlichen Betreuung ist realistisch	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Sollte die Anregung einer Betreuung grundsätzlich abgelehnt werden, kann im Rahmen der ErwU keine Unterstützung erfolgen, da letztlich keine rechtliche Betreuung zu vermeiden ist.

Mobilität:

Selbstständiges Aufsuchen von Terminen ist möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Mit Unterstützung durch Fahrdienste oder durch Begleitung ist eine Terminwahrnehmung möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Sollten beide Fragen verneint werden ist eine Begleitung im Rahmen der ErwU nicht möglich, da eine rechtliche Vertretung erforderlich sein wird.

Persönliche Kompetenzen:

Es ist keine rechtliche Stellvertretung erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft sind vorhanden	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Entscheidungsfähigkeit ist vorhanden bzw. unterstützte Entscheidungsfindung ist möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die eigene Problemlage kann erfasst werden	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Das Wesen einer Rahmenvereinbarung kann erfasst werden	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Inhalte von Anträgen können mit zusätzlicher Erläuterung verstanden werden	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Eine Beratung kann eigenständig wahrgenommen werden (inkl. inhaltlichem Verständnis)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Es besteht die Bereitschaft zur Offenlegung der relevanten Problemlagen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Eine Geschäfts- und Einwilligungsfähigkeit ist vorhanden	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Sollten eine der Fragen verneint werden ist eine Begleitung im Rahmen der ErwU nicht möglich.

Rahmenbedingungen

Es besteht die Bereitschaft zur Anbindung an weitere erforderliche Fachstellen (bspw. Schuldnerberatung zur Schuldenregulierung)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die betreuungsrelevanten Regelungsbedarfe scheinen innerhalb von maximal sechs Monaten lösbar.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Wichtige Hinweise:

Sollte keine Erkrankung im Sinne des Betreuungsrechts vorliegen, ist eine Begleitung im Rahmen der „ErwU“ nicht möglich. Erkrankungen im Sinne des Betreuungsrechts schränken in der Regel die freie Willensbildung ein. Bei Unklarheiten bzgl. der Betreuungsrelevanz, bitte Kontakt zum „Fachteam“ aufnehmen.

¹Ist die Erkrankung so schwerwiegend, dass rechtliche Betreuung in jedem Fall erforderlich sein wird (bspw. fortgeschrittene Demenz), ist das Mittel „ErwU“ nicht geeignet. Sucht gilt nicht als Erkrankung im Sinne des Betreuungsrechts.

²Maßgeblich ist hier, dass einige Behinderungen keine Betreuung rechtfertigen (bspw. wenn bereits andere Hilfen die Behinderung kompensieren helfen). Die Behinderung muss die freie Willensbildung einschränken (bspw. Intelligenzminderung).

³Eine körperliche Erkrankung muss den Menschen in seiner Handlungsfähigkeit immens einschränken, damit diese betreuungsrelevant ist (dauerhafte Bettlägerigkeit). Häufig ist in diesen Fällen rechtliche Betreuung unumgänglich.

Fallbeispiel Sven

Ziele laut Rahmenvereinbarung

- neue Wohnung suchen & anmieten
- Jobcenterleistungen
- fachärztliche Anbindung

Umsetzung:

- Unterstützung bei der Wohnungssuche auf diversen Portalen
 - alleinige Besichtigung durch Sven erfolgreich
- Unterstützung beim Stellen des Weiterbewilligungsantrags
- Begleitung bei der Organisation & Einreichung der Vermieterbescheinigung (*Mietangebot*)

Fallbeispiel Sven

- Unterstützung bei Antrag auf Ambulant betreutes Wohnen in Notlagen
 - nimmt zeitnah die Tätigkeit auf
- Sven wird Rückfällig und distanziert sich von seinem Abstinenz bestreben, entzieht sich der Unterstützung
 - bei seltenen Kontakten erfahren wir, dass die Kinder nun bei ihm wohnen
 - Kindeswohlgefährdung angezeigt
- weiterhin gelegentliche Kontakte mit Beratungsanliegen
- Kontaktaufnahme durch Projekt PeRisikoP (Polizei), Sven langjährig bekannt
 - Gemeinsames Gespräch mit Sven und PeRisikoP, einvernehmlich Betreuungsanregung

Fallbeispiel Mario

- Kontaktaufnahme durch Berufsbetreuerin, die die Vermieterin der Großmutter ist.
- Vater schwere Depressionen, schwer verschuldet, geschieden mit Rosenkrieg, eigenes Betreuungsverfahren
 - Verlust der gemeinsamen Wohnung
- Mutter kein Kontakt
- Großmutter gewährt dem Vater und Sohn Unterkunft für einzelne Nächte
- mögliche Verschuldung von Ludwig
- Angestrebte Ausbildung wegen Corona-bedingter Angststörung abgebrochen, therapeutische Anbindung nicht erfolgt
- **Diagnosen:** emotionale Störung mit Selbstwert- und Identitätsstörung, Entwicklungsverzögerung, Mittelgradige depressive Episode, generalisierte Angststörung

Screening-Bogen für externe Fachkräfte

Screening Erweiterte Unterstützung § 8 BtOG (ErwU)

Name, Vorname:

Mario

Geburtsdatum & Alter:

Adresse & Wohnsituation:

Zugrundeliegende Erkrankung:

Psychische Erkrankung ¹	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	emotionale Störung, Entwicklungsverzögerung, depressive Episode, Angststörung
Diagnosen:		
Behinderung ²	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Diagnosen:		
Körperliche Erkrankung ³	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Diagnosen:		

Sollte keine Erkrankung im Sinne des Betreuungsrechts vorliegen, ist eine Begleitung im Rahmen der „ErwU“ nicht möglich. (siehe Abschnitt Wichtige Hinweise)

Akzeptanz eines möglichen Betreuungsverfahrens:

Stimmt einer rechtlichen Betreuung grundsätzlich zu	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die Vermeidung einer rechtlichen Betreuung ist realistisch	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Sollte die Anregung einer Betreuung grundsätzlich abgelehnt werden, kann im Rahmen der ErwU keine Unterstützung erfolgen, da letztlich keine rechtliche Betreuung zu vermeiden ist.

Mobilität:

Selbstständiges Aufsuchen von Terminen ist möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Mit Unterstützung durch Fahrdienste oder durch Begleitung ist eine Terminwahrnehmung möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Sollten beide Fragen verneint werden ist eine Begleitung im Rahmen der ErwU nicht möglich, da eine rechtliche Vertretung erforderlich sein wird.

Persönliche Kompetenzen:

Es ist keine rechtliche Stellvertretung erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft sind vorhanden	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Entscheidungsfähigkeit ist vorhanden bzw. unterstützte Entscheidungsfindung ist möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die eigene Problemlage kann erfasst werden	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Das Wesen einer Rahmenvereinbarung kann erfasst werden	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Inhalte von Anträgen können mit zusätzlicher Erläuterung verstanden werden	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Eine Beratung kann eigenständig wahrgenommen werden (inkl. inhaltlichem Verständnis)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Es besteht die Bereitschaft zur Offenlegung der relevanten Problemlagen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Eine Geschäfts- und Einwilligungsfähigkeit ist vorhanden	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Sollten eine der Fragen verneint werden ist eine Begleitung im Rahmen der ErwU nicht möglich.

Rahmenbedingungen

Es besteht die Bereitschaft zur Anbindung an weitere erforderliche Fachstellen (bspw. Schuldnerberatung zur Schuldenregulierung)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Die betreuungsrelevanten Regelungsbedarfe scheinen innerhalb von maximal sechs Monaten lösbar.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Wichtige Hinweise:

Sollte keine Erkrankung im Sinne des Betreuungsrechts vorliegen, ist eine Begleitung im Rahmen der „ErwU“ nicht möglich. Erkrankungen im Sinne des Betreuungsrechts schränken in der Regel die freie Willensbildung ein. Bei Unklarheiten bzgl. der Betreuungsrelevanz, bitte Kontakt zum „Fachteam“ aufnehmen.

¹Ist die Erkrankung so schwerwiegend, dass rechtliche Betreuung in jedem Fall erforderlich sein wird (bspw. fortgeschrittene Demenz), ist das Mittel „ErwU“ nicht geeignet. Sucht gilt nicht als Erkrankung im Sinne des Betreuungsrechts.

²Maßgeblich ist hier, dass einige Behinderungen keine Betreuung rechtfertigen (bspw. wenn bereits andere Hilfen die Behinderung kompensieren helfen). Die Behinderung muss die freie Willensbildung einschränken (bspw. Intelligenzminderung).

³Eine körperliche Erkrankung muss den Menschen in seiner Handlungsfähigkeit immens einschränken, damit diese betreuungsrelevant ist (dauerhafte Bettlägerigkeit). Häufig ist in diesen Fällen rechtliche Betreuung unumgänglich.

Fallbeispiel 3

Ziele laut Rahmenvereinbarung

- Eigene Wohnung
- eigenes Einkommen
- Verselbstständigung
- therapeutische Anbindung
- Schulden klären

Umsetzung:

- Unterstützung bei Antrag auf Bürgergeld
- Unterstützung bei Antrag auf Ambulant Betreutes Wohnen
 - keine zeitnahe Unterstützung

Fallbeispiel Mario

Umsetzung:

- ABW unterstützt bei
 - therapeutischer Anbindung
 - ermöglicht Einzug in Wohngruppe
- Problematik – Klärung der Zuständigkeit von Jobcenter und Grundsicherung
 - Gutachten zur Arbeitsfähigkeit liegt Jobcenter vor
- Klärung der Zuständigkeit dauerte zu lange, daher Betreuung beantragt
 - Einen Tag nach Beendigung der *erwU* meldet sich GruSi, das Bewilligung erfolgt ist
 - Betreuungsverfahren wird beendet - erfolgreiche Vermeidung

Rahmenvereinbarung



25-02-25 BGT-West Fallbeispiele Rahmenvereinbarung.pdf

Kontaktdaten

Johannes Lange

Teamleitung

Tel.: 0209 169 - 9477

E-Mail: johannes.lange@gelsenkirchen.de

Moritz Reinhardt

Stellv. Teamleitung

Fachteam „Erweiterte Unterstützung“

Tel.: 0209 169 – 3247

E-Mail: moritz.reinhardt@gelsenkirchen.de

Weitere Kontaktdaten unter:

https://www.gelsenkirchen.de/de/rathaus/politik_und_verwaltung/vorstandsbereiche_und_dienststellen/32384-team-betreuungsbehoerde-51-44